



**Aufhebung des Beschlusses BV-V/07/0089 und 11.
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für
Abwasseruntersuchungen für die öffentliche
Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt
Greifswald (Abwassergebührensatzung)**

<i>Einbringer</i> Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald	<i>Datum</i> 09.12.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft	<i>Sitzungsdatum</i> 16.12.2019	<i>Beratung</i> Ö
---------------------------------------	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Aufhebung des Bürgerschaftsbeschlusses BV-V/07/0089 vom 04.11.2019.
2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung).

Sachdarstellung

Die zum Beschluss BV-V/07/0089 eingereichte Anlage 1. „Abwassergebührensatzung ab 01.01.2020 öffentlich“ stellt sich nicht als Änderungssatzung dar.

Aus der dem Beschluss angefügten Satzung kann der Form nach die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich um eine Neufassung der Abwassergebührensatzung handelt. Eine wesentliche inhaltliche Neufassung ist jedoch nicht erfolgt. Im Sinne einer Änderungssatzung werden nur die sich ändernden Satzungsteile dargestellt und nicht wie erfolgt der Volltext der Satzung. Dahingehend wurde die Anlage 1 der Form nach zur vorliegenden Beschlussfassung angepasst. Eine inhaltliche Änderung des Satzungstextes im Vergleich zum Beschluss BV-V/07/0089 ist nicht erfolgt.

1. Die Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ergibt unter Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren folgende Gebühren:

	Gebühr 2017 bis 2019	Gebühr 2020 bis 2022
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,16 €/m ³	2,53 €/m ³
Abwasser bzw. Fäkal(ein)schlamm, das/der	12,17 €/m ³	15,90 €/m ³
a) aus abflusslosen Gruben zur KA Ladebow transportiert und dort gereinigt wird	5,32 €/m ³	5,62 €/m ³
b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der KA Ladebow gereinigt wird	20,66 €/m ³	24,44 €/m ³
c) aus Kleinkläranlagen zur KA Ladebow transportiert und dort gereinigt wird	13,80 €/m ³	14,16 €/m ³
d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert wird		
Niederschlagswasser	0,60 €/m ²	0,62 €/m ²

In der Gebührenkalkulation wurde die Entwicklung der Einkaufspreise von Materialien/Betriebsstoffen und Fremdleistungen mit einer jährlichen Steigerung von 1% berücksichtigt. Hinzu kommt die enorme Steigerung der Entsorgungskosten für Klärschlamm von brutto 46,68 €/t Klärschlamm (KS) im 1. HJ 2017 auf z.Z. brutto 150,42 €/t KS bei landwirtschaftlicher Verwertung. Bei thermischer Verwertung liegt der Entsorgungspreis bei 182,55 €/t brutto bei einer Entsorgungsmenge von rund 4.500 t/a.

In der Prognose der Personalkosten 2021-2022 ist eine zukünftige Lohnentwicklung von circa 3 % jährlich berücksichtigt.

In der Kalkulation wurde das Eigenkapital mit 4 % verzinst. Die Verzinsung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals des Abwasserwerkes liegt im Kalkulationszeitraum bei durchschnittlich 2,13 %.

- Die Abwassergebührensatzung wird im § 5 um den Passus der Nutzung von Standrohren an Unterflurhydranten und eine damit verbundene Einleitung von Abwasser in das öffentliche Schmutzwassernetz ergänzt. Dadurch erfolgt eine Klarstellung für die vorrangig zeitlich und örtlich befristete Zuführung von Abwassermengen in das öffentliche Schmutzwassernetz im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Einleitungen.
- Im § 4 (Absetzungen) wird neu aufgenommen, dass sogenannte Abzugs-/Gartenwasserzähler zukünftig fest zu installieren und von einem zugelassenen Installationsunternehmen fachgerecht einzubauen sind. Bei der bisherigen Verfahrensweise wurden durch die Kunden vorrangig Aufschraub-oder Aufsteckzähler für den Außenwasserhahn genutzt. Hierbei handelt es sich um eine nicht fachgerechte Installation und somit auch um falsch ermittelte bzw. manipulierbare abzusetzende Wassermengen.

Die Ergebnisse des Eigenbetriebes Abwasserwerk werden jeweils im gleichen Jahr im Ergebnishaushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berücksichtigt und verändern jeweils in gleicher Höhe die Finanzanlage (Sondervermögen).

Eine Gewinnabführung an den städtischen Haushalt ist für den Kalkulationszeitraum nicht geplant. In den kommenden Wirtschaftsjahren soll die Eigenkapitalverzinsung im Eigenbetrieb verbleiben, um die Eigenkapitalquote zu stärken und somit der EigVOVV MV gerecht zu werden. Gemäß Punkt 11.3 EigVOVV MV sollte eine Eigenkapitalquote von 30 Prozent angestrebt werden, um den Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, damit dieser nachhaltig seine Aufgaben erfüllen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- | | |
|---|--|
| 1 | 1.1 Änderungssatzung Abwassergebühren ab 01.01.2020 öffentlich |
| 2 | 1.2 Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung öffentlich |
| 3 | 1.3 Synopse Abwassergebührensatzung ab 01.01.2020 öffentlich |
| 4 | 2.1 Dokumentation zur Kalkulation 2020-2022 AWG öffentlich |
| 5 | 2.2 Anlagen Dokumentation zur Kalkulation 2020-2022 AWG öffentlich |
| 6 | 3. Abwassergebührenvergleich Städte MV 2019 öffentlich |

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVObI. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVObI. M-V S. 190) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel.
Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.“

Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.

- (2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können
- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und
 - c) das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens verwendete Wasser.
- (3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen.
- (4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.“

3. **§ 5 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

„Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser **2,53 EUR**.“

4. **§ 5 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der

- a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr **15,90 €/m³**,
- b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr **5,62 €/m³**,
- c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr **24,44 €/m³**,
- d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr **14,16 €/m³**,
- e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr **2,53 €/m³**.“

5. **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

„Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr **0,62 EUR** je m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.“

6. Die **Anlage 2** „Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung“ wird durch die Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt:

Artikel II

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 2 - Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.
1. Allgemeine Parameter				
pH-Wert	DIN 38404-5: 2009-07	6,00		E
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00		E
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00		E
2. Wasseruntersuchungen				
2 a) Anorganische Parameter				
<u>Bestimmung der Anionen</u>				
Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00		E
Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00		E
Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00		E
Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00		E
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F
Leicht freisetzbare Cyanid	DIN 38405-D13-2		25,00	F
<u>Bestimmung der Kationen</u>				
Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00		E
<u>Metalle:</u>				
Blei*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom-VI	DIN 38405-24		16,00	F
Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Nickel*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 12846		20,00	F
Silber*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zink*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zinn*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
*Aufschluss (einmalige	DIN EN ISO 15587-2		6,00	
<u>Summenparameter</u>				
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN ISO 15705:2003-01	24,00		E
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2:1998-	30,00		E
Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN 1484		20,00	F
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905-1:	24,00		E
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00		E
2 b) Organische Parameter				
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00		E
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2		50,00	F
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43		40,00	F
Phenolindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06		30,00	F
BTEX-Aromaten	DIN 38407-43		40,00	F
Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993		60,00	F
Adsorbierbares	DIN EN ISO 9562-H 14		40,00	F
3. Biologische Tests				
Leuchtbakterientest	DIN EN ISO 11348-	55,00		E
4. Probenahmekosten				
Stundensatz		33,00	35,00	E/F

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) i.d.F. vom 19.12.2016	Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) Stand vom ...
in der Fassung der Satzung aus Beschluss – Nr. B 478-22/96 vom 18.06.1996, der 1. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 578-27/96 vom 12.12.1996, der 2. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 1017-50/99 vom 26.01.1999, der 3. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 611-41/2003 vom 3.11.2003, der 4. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 260-18/06 vom 08.05.2006 der 5. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 319-21/06 vom 6.11.2006, der 6. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 517-37/08 vom 29.09.2008, der 7. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 535-38/08 vom 3.11.2008, der 8. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 220-11/10 vom 01.11.2010, der 9. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 670-36/13 vom 4.11.2013, der 10. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 476-17/16 vom 19.12.2016	in der Fassung der Satzung aus Beschluss – Nr. B 478-22/96 vom 18.06.1996, der 1. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 578-27/96 vom 12.12.1996, der 2. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 1017-50/99 vom 26.01.1999, der 3. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 611-41/2003 vom 3.11.2003, der 4. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 260-18/06 vom 08.05.2006 der 5. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 319-21/06 vom 6.11.2006, der 6. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 517-37/08 vom 29.09.2008, der 7. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 535-38/08 vom 3.11.2008, der 8. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 220-11/10 vom 01.11.2010, der 9. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 670-36/13 vom 4.11.2013, der 10. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 476-17/16 vom 19.12.2016, der 11. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. ... vom ...
Präambel Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung beschlossen:	Präambel Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am Folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:
I. Abschnitt Allgemeine Regelungen	I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald". (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen: a) zentrale Schmutzwasserentsorgung b) Niederschlagswasserentsorgung c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus - Abholgrundgebühr - Zusatzgebühr für Sonderabholung - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1) - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern (3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.	§ 1 Allgemeines (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald". (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen: a) zentrale Schmutzwasserentsorgung b) Niederschlagswasserentsorgung c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus - Abholgrundgebühr - Zusatzgebühr für Sonderabholung - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1) - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern (3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.
II. Abschnitt Benutzungsgebühren	II. Abschnitt Benutzungsgebühren
§ 1a Gebührentatbestand	§ 1a Gebührentatbestand

Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.	Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.
§ 2 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert. (3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBl. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben. (4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist. (5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührngläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.	§ 2 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert. (3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBl. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben. (4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist. (5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührngläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.
§ 3 Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück	§ 3 Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück

anfällt, in den Fällen des § 5 Abs.2 nach der Menge des angelieferten Abwassers. (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge: 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge. (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. (4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche. Die ermittelten Flächen werden auf volle 10 m² ab- bzw. aufgerundet.	anfällt, in den Fällen des § 5 Abs.2 nach der Menge des angelieferten Abwassers. (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge: 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge. (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. (4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.
§ 4 Absetzungen (1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüf-fähigen Nachweises gewährt wird. Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industri-ellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln be-nötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdun-sung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den	§ 4 Absetzungen (1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installati-onsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel. Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet

Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden. (2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich zu stellen. (3) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.	die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden. (2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser, b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und c) das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens verwendete Wasser. (3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen. (4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.
§ 5 Abwassergebühr (1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,16 EUR. (2) Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 12,17 €/m³,	§ 5 Abwassergebühr (1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,53 EUR. (2) Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 15,90 €/m³,

b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,32 €/m³, c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 20,66 €/m³, d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 13,80 €/m³. (3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 6,00 EUR je 10 m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt. (4) Für die Einleitung von Grundwasser aus a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³, b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m³. (5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus a) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³, b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m³.	b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,62 €/m³, c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,44 €/m³, d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,16 €/m³, e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,53 €/m³. (3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,62 EUR je m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt. (4) Für die Einleitung von Grundwasser aus a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³, b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m³. (5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus a. ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³, b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m³.
§ 6 Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt. (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) überein-	§ 6 Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt. (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) überein-

stimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen. (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.	stimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen. (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung	III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung
§ 7 Verwaltungsgebühren (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Drittleistungen (§ 10). (2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt. (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt. (4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.	§ 7 Verwaltungsgebühren (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Drittleistungen (§ 10). (2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt. (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt. (4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.

§ 8 Verwaltungsgebührensschuldner Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 8 Verwaltungsgebührensschuldner Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 9 Verwaltungsgebührenmaßstab (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen. (2) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grundlage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Parameter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probenahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung. (3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonstigen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.	§ 9 Verwaltungsgebührenmaßstab (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen. (2) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grundlage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Parameter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probenahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung. (3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonstigen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 10 Auslagen Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.	§ 10 Auslagen Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.
§ 11 Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durchführung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.	§ 11 Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durchführung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen	IV. Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebührenzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen. (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.	§ 12 Veranlagung und Fälligkeit (1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebührenzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen. (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.
§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. (3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.	§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. (3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
§ 14 Anzeigepflicht (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.	§ 14 Anzeigepflicht (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.	(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.	§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
§ 16 Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 01.01.2014, außer Kraft.	Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2016, außer Kraft.
Die 10. Änderungssatzung wurde am 27.12.2016 auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.	Die 11. Änderungssatzung wurde am auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.

Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung Gefahrenklassenverzeichnis					Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung Gefahrenklassenverzeichnis																								
Gefahrenklasse GK/		Betriebe			Gefahrenklasse GK/		Betriebe																						
Überwachung pro Jahr		(Liste ist nicht abschließend)			Überwachung pro Jahr		(Liste ist nicht abschließend)																						
-----					-----																								
GK IV / 4		Großküchen, Fleischverarbeitungs- betriebe, Krankenhäuser, Institute			GK IV / 4		Großküchen, Fleischverarbeitungs- betriebe, Krankenhäuser, Institute																						
GK III / 2		Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restau- rants und Fleischereien, kleine Kranken- häuser und Labore, Lebensmittelherstel- lungsbetriebe, Schwimm- und Badebe- ckenanlagen			GK III / 2		Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restau- rants und Fleischereien, kleine Kranken- häuser und Labore, Lebensmittelherstel- lungsbetriebe, Schwimm- und Badebe- ckenanlagen																						
GK II / 1		Landwirtschaftliche Betriebe, Küchen mit Saisonbetrieb, Heizkraftwerke, Drucke- reien			GK II / 1		Landwirtschaftliche Betriebe, Küchen mit Saisonbetrieb, Heizkraftwerke, Drucke- reien																						
GK I / Keine regelmäßige Untersuchung		Wäschereien, Apotheken, Grafisches Gewerbe, Lackierereien			GK I / Keine regelmäßige Untersuchung		Wäschereien, Apotheken, Grafisches Gewerbe, Lackierereien																						
GK O / Keine Untersuchung Kontrollbegehung		Baufirmen, Speditionen Arztpraxen, Foto-Labore			GK O / Keine Untersuchung Kontrollbegehung		Baufirmen, Speditionen Arztpraxen, Foto-Labore																						
Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung					Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung																								
<table><tr><td>Parameter</td><td>Bestimmungsmethode</td><td>Gebühr Eigenleist. (€ netto)</td><td>Auslagen Fremdleist. (€ netto)</td><td>E= Eigenl. F= Fremdl.</td></tr><tr><td colspan="5">1. Allgemeine Parameter</td></tr><tr><td>Prüfung der Farbe</td><td>Visuell</td><td>1,65</td><td></td><td>E</td></tr></table>					Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.	1. Allgemeine Parameter					Prüfung der Farbe	Visuell	1,65		E	<table><tr><td>Parameter</td><td>Bestimmungsmethode</td><td>Ge- bühr Eigen- leistun- gen (€ netto)</td><td>Auslagen Fremdleis- tungen (€ netto)</td><td>E= Eigen- leistungen F= Fremd- leistungen</td></tr></table>					Parameter	Bestimmungsmethode	Ge- bühr Eigen- leistun- gen (€ netto)	Auslagen Fremdleis- tungen (€ netto)	E= Eigen- leistungen F= Fremd- leistungen
Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.																									
1. Allgemeine Parameter																													
Prüfung der Farbe	Visuell	1,65		E																									
Parameter	Bestimmungsmethode	Ge- bühr Eigen- leistun- gen (€ netto)	Auslagen Fremdleis- tungen (€ netto)	E= Eigen- leistungen F= Fremd- leistungen																									

Prüfung des Geruchs	DEV 1/2	1,65		E						
pH-Wert	DIN 38404-C5	5,50		E		1.Allgemeine Parameter				
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888	5,50		E		pH-Wert	DIN 38404-5: 2009-07	6,00		E
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-H9	5,50		E		Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00		E
2. Wasseruntersuchungen						Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00		E
2a) Anorganische Parameter						2. Wasseruntersuchungen				
Bestimmung der Anionen						2a) Anorganische Parameter				
						Bestimmung der Anionen				
Chlorid	DIN 38405-D1-1	11,00		E		Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00		E
Sulfat	DIN 38405-D 5	11,00		E		Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00		E
Nitrit	DIN EN 26777-D 10	13,75		E		Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00		E
Nitrat	DIN 38405-D9	13,75		E		Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00		E
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F		Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F
Leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13-2		20,00	F		Leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13-2		25,00	F
Bestimmung der Kationen						Bestimmung der Kationen				
						Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00		E
Ammonium	DIN 38406-E5-1	13,75		E		Metalle:				
Metalle:						Blei*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Blei	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F		Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Cadmium	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F		Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom(gesamt)	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F		Chrom-VI	DIN 38405-24		16,00	F
Chrom-VI	DIN 38405-D24		16,00	F		Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Kupfer	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F		Nickel*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
						Quecksilber	DIN EN ISO 12846		20,00	F
						Silber*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F

Nickel	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F	Zink*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 1483-E 12		20,00	F	Zinn*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Silber	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F	*Aufschluss (einmalige Abrechnung)	DIN EN ISO 15587-2		6,00	F
Zink	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F	Summenparameter				
Zinn	DIN EN ISO 11885-E22		10,00	F	Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN ISO 15705:2003-01	24,00		E
Summenparameter					Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2:1998-05	30,00		E
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN 38409-H45	27,50		E	Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN 1484		20,00	F
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2-H 55	30,25		E	Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905-1: 1998-08	24,00		E
Gesamtkohlenstoff	DIN EN 1484-H 3		24,00	F	Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00		E
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905/1	27,50		E	2b) Organische Parameter				
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878-D11	22,00		E	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00		E
2b) Organische Parameter					Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2		50,00	F
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Entwurf DEV H 56	33,00		E	Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43		40,00	F
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H 53		50,00	F	KWKohlenwasserstoffe Kohlen-Kohlenwasserstoffe(LHKW)				
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN EN ISO 10301		40,00	F	Phenolindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06		30,00	F
KWKohlenwasserstoffe Kohlen-Wasserdampfl. halogenfr. Phenole	DIN 38409-H16	30,25		E	BTEX-Aromaten	DIN 38407-43		40,00	F
BTEX-Aromaten	DIN 38407-F9-1		40,00	F	Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993		60,00	F
Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993-F 18		60,00	F	pp((PAK)(PAK)Kohlenwasserstoffe (PAK)				
Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN EN ISO 9562-H 14	55,00		E	Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN EN ISO 9562-H 14		40,00	F
3. Biologische Tests					3. Biologische Tests				
Leuchtbakterientest	DIN 38412-L 34	55,00		E	Leuchtbakterientest	DIN EN ISO 11348-2:2009-05	55,00		E

4. Probenahmekosten					4. Probenahmekosten				
Stundensatz		30,00	35,00	E/F	Stundensatz		33,00	35,00	E/F

Gebührenkalkulation

Schmutzwasser

Niederschlagswasser

2020 – 2022

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 VORBEMERKUNGEN	3
1.1 RECHTSGRUNDLAGEN DER GEBÜHRENKALKULATION	3
1.2 KOSTENRECHNUNG	3
1.2.1 Kostenstellenrechnung.....	3
1.2.2 Kostenträgerrechnung.....	4
1.2.3 Divisionskalkulation.....	4
1.2.4 Allgemeines.....	4
2 GEBÜHRENKALKULATION	5
2.1 ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN DER JAHRE 2017 / 2018 / 2019.....	5
2.2 ZUSAMMENFASSUNG DER ÜBERTRÄGE AUS VORJAHREN	5
2.3 ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN KOSTEN UND SONSTIGEN ERLÖSE 2020 – 2022.....	6
2.4 ERMITTLUNG DER KALKULATORISCHEN KOSTEN	6
2.5 ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS DEN BETRIEBSABRECHNUNGSBÖGEN (BAB) FÜR DIE JAHRE 2020 – 2022.....	7
2.6 DEZENTRALE ENTSORGUNG SCHMUTZWASSER	7
2.7 KOSTEN DER STRAßENENTWÄSSERUNG.....	8
3 ANLAGEN	9
A1 VERZINSUNG DES BETRIEBSNOTWENDIGEN EIGENKAPITALS	9
A2 ERGEBNISÜBERSICHT 2020-2022.....	10
A3 VORAUSKALKULATION 2020-2022	12
A3.1 BAB 2020.....	12
A3.2 BAB 2021	15
A3.3 BAB 2022.....	18
A4 NACHKALKULATION 2017-2019	21
A4.1 BAB 2017.....	21
A4.2 BAB 2018.....	23
A4.3 BAB 2019 (Prognose).....	25

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen der Gebührenkalkulation

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.

§ 6 Abs. 1: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“

Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...).“

1.2 Kostenrechnung

Die Kostenrechnung erfolgt im Allgemeinen in drei Stufen:

Die **Kostenartenrechnung** ermittelt, welche Arten von Kosten angefallen sind.

Die **Kostenstellenrechnung** verteilt die Kostenarten auf die einzelnen Kostenbereiche.

Bei der **Kostenträgerrechnung** werden die Kosten auf die betrieblichen Leistungen (Kostenträger) verteilt.

Die Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen, Zinsen usw.) können der Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerkes entnommen werden.

1.2.1 Kostenstellenrechnung

Über die Kostenstellenrechnung wird im ersten Schritt ermittelt, in welchen Bereichen die Kosten angefallen sind. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Verteilung der Kosten auf die Hauptbereiche Abwasserreinigung, Pumpwerke, Schmutzwassersammlung, Regenwasserbauwerke und Regenwassersammlung. Des Weiteren erfolgt die Zuordnung auf allgemeine Kostenstellenbereiche des Betriebes. Hier werden alle Kosten erfasst, die nicht den Kostenträgern direkt zugeordnet werden können.

Im Folgenden werden die Kosten der allgemeinen Bereiche zusammengefasst und mittels geeigneter Schlüssel den Hauptkostenstellen zugerechnet, d.h. die Kostenarten der allgemeinen Bereiche werden in der folgenden Kostenträgerrechnung nur noch als Kostensummen weiterverarbeitet.

1.2.2 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die ermittelten Kosten der Bereiche auf die betrieblichen Leistungseinheiten (Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung) zu verrechnen. Dementsprechend werden die Kosten je Hauptkostenstelle den Leistungsbe-
reichen zugeordnet. Analog wird mit den verrechneten Kosten der allgemeinen Kostenstellen verfahren.

1.2.3 Divisionskalkulation

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (vgl. § 6 (3) KAG MV). Die Gebühr wird wie folgt ermittelt:

$\text{Gebühr} = \text{gebührenfähige Gesamtkosten} / \text{Maßstabsbezogene Benutzungseinheiten}$
--

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 3 (1) Abwassergebührensatzung).

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt (§ 3 (4) Abwassergebührensatzung).

1.2.4 Allgemeines

Die vorliegende Neukalkulation berücksichtigt den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022. Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren werden ausgeglichen.

Für die Kalkulation der Abwassergebühren wurde für den gewählten Zeitraum eine Prognose der zukünftigen Kostenentwicklungen auf der Basis der Jahre 2018 und 2019 erstellt. In den Prognosen der Personalkosten ist für das Jahr 2020 der geltende Tarifvertrag berücksichtigt. Für die Folgejahre wurde eine Lohnentwicklung von circa 3,0 % unterstellt. Weiterhin sind erhebliche Kostensteigerungen für die Klärschlamm Entsorgung berücksichtigt. Hier sind im Vergleich zu den Vorjahren Mehraufwendungen von bis zu 50 % zu erwarten.

2 Gebührenkalkulation

Nach § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. „Kosten ... sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ... ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen ... und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ...“ (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde.

2.1 Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017 / 2018 / 2019

§ 6 Abs. 2d KAG M-V legt fest, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen sind. Für die Kalkulationsperiode 2017 – 2019 ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

Schmutzwasser	2017	2018	2019*
geplantes Ergebnis	109,2 T€	-270,0 T€	-457,9 T€
tatsächliches Ergebnis	178,8 T€	9,3 T€	-412,0 T€
Differenz	69,6 T€	279,3 T€	45,9 T€

Niederschlagswasser	2017	2018	2019*
geplantes Ergebnis	-156,2 T€	-225,8 T€	-258,3 T€
tatsächliches Ergebnis	79,7 T€	23,5 T€	-127,9 T€
Differenz	235,9 T€	249,3 T€	130,4 T€

*Prognosewert aus laufender Hochrechnung Stand August 2019

2.2 Zusammenfassung der Überträge aus Vorjahren

	2017	2018	2019	Summe Vorjahres- ergebnisse
Schmutzwasser	69,6 T€	279,3 T€	45,9 T€	394,8 T€
Niederschlagswasser	235,9 T€	249,3 T€	130,4 T€	615,6 T€
Gesamt				1.010,4 T€

2.3 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und sonstigen Erlöse 2020 – 2022

Für die Prognose der Kosten der neuen Kalkulationsperiode wurde eine Prognoserechnung erstellt, die aktuelle Erkenntnisse zu Kosten- und Erlösentwicklungen berücksichtigt, hierzu zählen insbesondere Fremdleistungen, Kosten der Klärschlamm Entsorgung sowie eine korrigierte Prognose der Mengenentwicklungen der Abwassermenge bzw. der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche. Die Kosten und sonstigen Erlöse / Erträge werden kostenstellenscharf zugeordnet.

Aus der Kostenstellenrechnung wird die Kostenträgerrechnung entwickelt. Hiermit werden die Kosten den betrieblichen Leistungen zugeordnet, also der Schmutz- und der Niederschlagswasserentsorgung.

2.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört die Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Gemäß § 6 Abs. 2b KAG M-V wird das aufgewandte Kapital nach der Auflösungs- Restwertmethode ermittelt. Danach werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens um die mit einem gewichteten Abschreibungssatz aufgelösten Zuschüsse und Beiträge Dritter reduziert. Die maximale Höhe des kalkulatorischen Zinsaufwandes errechnet sich aus dem aufgewandten Kapital multipliziert mit einem angemessenen Zinssatz.

Das KAG M-V trifft jedoch keinerlei Aussagen zur zulässigen Höhe einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Aussagen hierzu findet man u.a. im Kommentar zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus.

Das Abwasserwerk nutzt überwiegend langlebige Anlagegüter zur Erbringung seiner Dienstleistungen. Somit kann sich die Verzinsung an langfristigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt orientieren. Hierfür kann auf Veröffentlichungen der Bundesbank zurückgegriffen werden. Die Veröffentlichung der „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand“ weist über 40 Jahre einen Durchschnitt von 4,92 % aus. Bezogen auf das Anlagevermögen des Abwasserwerkes errechnet sich somit eine Verzinsung des aufgewandten Kapitals in Höhe von 2,3 Mio. €: $46.349 \text{ T€} \times 4,92 \% = 2.280 \text{ T€}$ (Anlage A1).

Diesen Wert kann das Abwasserwerk Greifswald maximal als kalkulatorischen Zinsaufwand in seiner Gebührenkalkulation berücksichtigen. Das heißt, die Betriebsleitung hat die Möglichkeit, kalkulatorische Zinsen in einer Spanne von 469 T€ (Zinsaufwand gegenüber Kreditinstituten) bis 2.280 T€ anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Finanzierungssituation des Abwasserwerkes hat sich die Betriebsleitung zu folgender Vorgehensweise entschieden:

Für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinsaufwandes der Kalkulationsperiode 2020 – 2022 wird das Eigenkapital zum 01.01. des Jahres mit 4 % verzinst und um die Fremdkapitalzinsen erhöht.

In Bezug zum aufgewandten Kapital ergibt sich somit eine rechnerische Verzinsung in Höhe von 2,2 % bzw. 1.037 T€ für das erste Jahr der Kalkulationsperiode. Dieser Wert liegt somit deutlich unter der maximal möglichen angemessenen Verzinsung. Die Berechnungen können der Anlage A1 entnommen werden.

2.5 Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungsbögen (BAB) für die Jahre 2020 – 2022

In der folgenden Übersicht sind die Ergebnisse der Kalkulation getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser dargestellt. Die ausführlichen Tabellen sind im Anhang dargestellt.

	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Schmutzwasser						
Gesamtkosten	6.738,4 T€	6.992,7 T€	7.184,9 T€	20.916,0 T€	394,8 T€	20.521,3 T€
Mengen	2.700.000 m³	2.700.000 m³	2.700.000 m³	8.100.000 m³		8.100.000 m³
Kostendeckender Gebührensatz	2,50 €/m³	2,59 €/m³	2,66 €/m³	2,58 €/m³		2,53 €

	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Niederschlagswasser						
Gesamtkosten	1.533,3 T€	1.571,3 T€	1.597,6 T€	4.702,2 T€	615,6 T€	4.086,6 T€
Flächen	2.200.000 m²	2.200.000 m²	2.200.000 m²	6.600.000 m²		6.600.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,70 €/m²	0,71 €/m²	0,73 €/m²	0,71 €/m²		0,62 €/m²

2.6 Dezentrale Entsorgung Schmutzwasser

Der Kostenanteil dezentrale Entsorgung beinhaltet die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Dieser Kostenanteilsberechnung liegen tatsächliche stoffliche Belastungen zu Grunde.

Für die Entsorgung des Fäkalwassers wurden Aufwendungen in Höhe von 37,1 T€ ermittelt. Die prognostizierte Menge beläuft sich auf 2.200 m³/a. Danach beträgt die gewichtete mengenabhängige Gebühr 5,62 €/m³ bei Selbstanlieferung sowie 15,90 €/m³ bei Abholung durch das Abwasserwerk.

Für die Entsorgung des Fäkalschlammes wurden Aufwendungen in Höhe von 3,8 T€ ermittelt. Die prognostizierte Menge beläuft sich auf 90 m³/a. Danach beträgt die gewichtete mengenabhängige Gebühr 14,16 €/m³ bei Selbstanlieferung sowie 24,44 €/m³ bei Abholung durch das Abwasserwerk.

2.7 Kosten der Straßenentwässerung

Für die Entsorgung von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen sind vom Aufgabenträger anteilige Kosten zu tragen. Diese beinhalten die betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten der Niederschlagswasserentsorgung ohne Kapitalkosten. Die Kosten der Straßenentwässerung errechnen sich aus dem Verhältnis der öffentlich entsorgten Flächen zu den privaten Flächen. Die Kostenhöhe ist nicht Bestandteil einer Satzungsänderung.

Die zu erstattenden Kosten der Straßenentwässerung stellen sich für 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Straßenentwässerung	2020	2021	2022	Gesamt
Kostenerstattung	667,2 T€	669,4 T€	684,2 T€	2.020,8 T€
Nachholung Überdeckung 16,17,18	-21,2 T€	-21,2 T€	-21,2 T€	-63,6 T€
Kostenerstattung incl. Nachholung	646,0 T€	648,2 T€	663,0 T€	1.957,2 T€

Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

Zinsaufwand	2020 €	2021 €	2022 €
Zinsen Bestand 31.12.2018	447.748	423.180	401.036
Zinsen Zugang 2019	9.688	9.188	8.688
Zinsen Zugang 2020	11.250	44.063	42.563
Zinsen Zugang 2021	0	6.250	24.479
Zinsen Zugang 2022	0	0	6.250
Zinsen gesamt	468.686	482.680	483.015

EK- Zins	2020 €	2021 €	2022 €
Eigenkapital Bestand 31.12.2018	13.638.720	13.638.720	13.638.720
Zugang 2019	579.000	579.000	579.000
Zugang 2020		579.000	579.000
Zugang 2021			579.000
Zugang 2022			
EK gesamt	14.217.720	14.796.720	15.375.720
4% EK Verzinsung	568.709	591.869	615.029
kalkulatorischer Zinsaufwand	1.037.394	1.074.549	1.098.044

Kontrollrechnung		2020	2021	2022
Aufgewandtes Kapital	€	46.349.276	50.112.710	52.818.209
rechn. Verzinsung des aufgewandten Kapitals	%	2,2	2,1	2,1
max. zulässige Verzinsung 4,92 %	€	2.280.384	2.465.545	2.598.656

Ergebnisübersicht 2020 - 2022

	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Schmutzwasser						
Gesamtkosten	6.738,4 T€	6.992,7 T€	7.184,9 T€	20.916,0 T€	394,8 T€	20.521,3 T€
Mengen	2.700.000 m³	2.700.000 m³	2.700.000 m³	8.100.000 m³		8.100.000 m³
Kostendeckender Gebührensatz	2,50 €/m³	2,59 €/m³	2,66 €/m³	2,58 €/m³		2,53 €

	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Niederschlagswasser						
Gesamtkosten	1.533,3 T€	1.571,3 T€	1.597,6 T€	4.702,2 T€	615,6 T€	4.086,6 T€
Flächen	2.200.000 m²	2.200.000 m²	2.200.000 m²	6.600.000 m²		6.600.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,70 €/m²	0,71 €/m²	0,73 €/m²	0,71 €/m²		0,62 €/m²

	2020	2021	2022	Gesamt
Fäkalschlamm				
Gesamtkosten	1,2 T€	1,3 T€	1,3 T€	3,8 T€
Fäkalschlammanfall	90 m³	90 m³	90 m³	270 m³
Kostendeckender Gebührensatz	13,43 €/m³	14,18 €/m³	14,86 €/m³	14,16 €/m³

	2020	2021	2022	Gesamt
Fäkalwasser				
Gesamtkosten	11,7 T€	12,4 T€	13,0 T€	37,1 T€
Fäkalwasser	2.200 m³	2.200 m³	2.200 m³	6.600 m³
Kostendeckender Gebührensatz	5,33 €/m³	5,63 €/m³	5,91 €/m³	5,62 €/m³

Ergebnisübersicht 2020 - 2022

Straßenentwässerung	2020	2021	2022	Gesamt
Kostenerstattung	667,2 T€	669,4 T€	684,2 T€	2.020,8 T€
Nachholung Überdeckung 16,17,18	-21,2 T€	-21,2 T€	-21,2 T€	-63,6 T€
Kostenerstattung incl. Nachholung	646,0 T€	648,2 T€	663,0 T€	1.957,2 T€

Straßenentwässerung	2016	2017	2018	
geleistete Kostenerstattung	557,0 T€	528,7 T€	527,1 T€	
tatsächliches Ergebnis	544,4 T€	499,0 T€	505,8 T€	
Differenz	-12,6 T€	-29,7 T€	-21,3 T€	
Summe Überdeckung				-63,6 T€

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Kalkulation der Abwassergebühren 2020: Betriebsabrechnungsbogen																	
Lfd. Nr.		Kostenarten	Kosten/Erlöse 2020 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt	
				Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammlung	Regenwasser- bauwerke	Regenwasser- sammlung private Flächen	Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)		
			Euro	700 Euro	7002 Euro	7003 Euro	706 Euro	700700 Euro	Euro	701 Euro	703 Euro	7062 Euro	704 Euro	7061 Euro	Euro	Euro	
Kosten										0							
1	540	Energiebezug f. Produktion	264,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,3	159,7	0,0	1,1	0,0	0,0	264,1	
2	541	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	450,7	0,0	0,0	0,0	33,8	1,1	34,9	337,0	36,7	22,0	2,4	17,7	0,0	415,7	
3	547	Bezogene Leistungen	1.972,8	0,1	0,0	0,4	116,7	0,0	117,2	1.009,2	93,4	486,1	30,8	236,1	0,0	1.855,6	
5	550	Personal	2.047,4	350,3	172,5	0,0	246,7	0,0	769,4	550,2	241,6	305,1	0,0	181,1	0,0	1.278,0	
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	333,8	194,7	0,0	2,7	0,0	0,4	197,8	5,0	0,7	3,6	0,0	126,7	0,0	136,0	
7	592	Versicherungen	37,8	29,4	0,0	0,0	6,3	0,0	35,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	7,3	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	
9	594	Postaufwand/Frachten	25,3	23,6	1,2	0,1	0,0	0,0	24,8	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	10,1	5,8	0,7	0,0	0,2	0,0	6,8	2,3	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0	3,4	
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	192,9	178,9	0,0	12,5	1,6	0,0	192,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
12	598	Kfm. Betriebsführung	802,4	802,4	0,0	0,0	0,0	0,0	802,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13	599	Sonstige Kosten	125,8	66,3	1,8	21,1	4,0	11,2	104,4	6,2	8,1	3,5	0,0	3,6	0,0	21,4	
14	68	Steuern	3,6	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	2,9	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	
15	69	Abwasserabgabe	205,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	205,0	
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-42,2	-0,5	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,5	-2,8	-13,9	-0,6	-6,1	0,0	-40,9	
17		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
18		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0				8,1	-12,8	-4,7	2,7	2,0					4,7	
23		Kalkulatorische Abschreibungen	2.589,0	97,5	0,0	0,0	47,5		145,0	669,9	461,3	652,3	0,0	660,7	0,0	2.444,1	
24		Kalkulatorische Zinsen	1.037,4	13,4	5,5	1,9	16,7		37,4	166,9	105,6	342,0	49,2	336,2	0,0	999,9	
GESAMTKOSTEN			10.063,1	1.765,4	181,8	39,5	483,8	0,0	2.470,6	2.958,9	1.108,9	1.800,9	82,9	1.640,9	0,0	7.592,6	
Kostenumlagen																	
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.724,0	41,8	8,9	110,7		-1.562,5	661,8	237,8	345,8	8,0	309,3	0,0	1.562,5	
2		Technische Verwaltung	0,0		-223,6				-223,6			129,7		93,9		223,6	
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-48,5			-48,5	36,3		9,7		2,4		48,5	
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0				-594,5		-594,5			344,9		249,7		594,5	
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0						0,0				0,0			0,0	
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0						0,0					-667,2	667,2	0,0	
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			10.063,1	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	3.657,0	1.346,7	2.631,0	90,9	1.629,0	667,2	10.021,7	
Erlöse																	
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	305,4	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	1,0		305,4	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	191,6	41,5	0,0	0,0	0,0		41,5	124,9	0,0	25,3	0,0	0,0		150,2	
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Beiträge	627,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,5	425,2	0,7	184,8	0,0	627,2	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0				0,0	0,0	0,0			0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
GESAMTNEBENERLÖSE			1.124,3	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	124,9	16,5	754,9	0,7	185,9	0,0	1.082,8	
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			8.938,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.532,1	1.330,2	1.876,1	90,1	1.443,1	667,2	8.938,9	

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Kalkulation der Abwassergebühren 2020: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen						
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2020 gesamt	Kosten/Erlöse 2020 ohne Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
		Euro	Euro	Euro		Euro
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug f. Produktion	264,1	264,1	263,0	1,1	0,0
2	Roh-/ Hilfs- / Betriebsstoffe	415,7	415,7	395,6	20,1	0,0
3	Bezogene Leistungen	1.855,6	1.855,6	1.588,7	266,9	0,0
5	Personal	1.278,0	1.278,0	1.096,9	181,1	0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	136,0	136,0	9,3	126,7	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,4	21,4	17,8	3,6	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,0	205,0	120,0	85,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-40,9	-40,9	-34,2	-6,7	0,0
17	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
23	Kalkulatorische Abschreibungen	2.444,1	2.444,1	1.783,4	660,7	0,0
24	Kalkulatorische Zinsen	999,9	999,9	614,6	385,4	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.592,6	7.592,6	5.868,7	1.723,8	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.562,5	1.562,5	1.245,3	317,2	0,0
2	Technische Verwaltung	223,6	223,6	129,7	93,9	0,0
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	48,5	48,5	46,0	2,4	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	594,5	594,5	344,9	249,7	0,0
5	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-667,2	0,0	-667,2	667,2
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		10.021,7	9.354,5	7.634,6	1.719,9	667,2
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	305,4	305,4	304,4	1,0	0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	150,2	150,2	150,2	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	627,2	627,2	441,6	185,6	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		1.082,8	1.082,8	896,2	186,6	0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		8.938,9	8.271,7	6.738,4	1.533,3	667,2

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Kalkulation der Abwassergebühren 2020: Betriebsabrechnungsbogen									
Lfd. Nr.		Kostenarten							
			Abwasser- reinigung	zentrale Entsorgung Schmutzwasser		mobile Entsorgung			
						Fäkalschlamm		Fäkalwasser	
			701 Euro	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Kosten									
1	540	Energiebezug f. Produktion	103,3	103,1	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	337,0	336,2	99,79	0,1	0,02	0,6	0,19
3	547	Bezogene Leistungen	1.009,2	1.007,0	99,79	0,2	0,02	1,9	0,19
5	550	Personal	550,2	549,0	99,79	0,1	0,02	1,0	0,19
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	5,0	5,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
7	592	Versicherungen	0,7	0,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
9	594	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	2,3	2,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
12	598	Kfm. Betriebsführung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
13	599	Sonstige Kosten	6,2	6,2	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
14	68	Steuern	0,3	0,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
15	69	Abwasserabgabe	120,0	119,7	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-17,5	-17,4	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
17		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
18		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	2,7	2,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
23		Kalkulatorische Abschreibungen	669,9	664,0	99,13	0,5	0,08	5,3	0,79
24		Kalkulatorische Zinsen	166,9	165,4	99,13	0,1	0,08	1,3	0,79
GESAMTKOSTEN			2.958,9	2.947,2		1,1		10,6	
Kostenumlagen									
1		Allgemeine Kostenstelle	661,8	660,4	99,79	0,1	0,02	1,3	0,19
2		Technische Verwaltung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	36,3	36,3	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			3.657,0	3.643,8		1,2		12,0	
Erlöse									
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	124,9	124,6	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0		0,0		0,0	
GESAMTNEBENERLÖSE			124,9	124,6		0,0		0,2	
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			3.532,1	3.519,2	0	1,2	0	11,7	0

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Kalkulation der Abwassergebühren 2021: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.		Kostenarten	Kosten/Erlöse 2021 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt
				Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammlung	Regenwasser- bauwerke	Regenwasser- sammlung private Flächen	Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)	
			TEURO	700 TEURO	7002 TEURO	7003 TEURO	706 TEURO	700700 TEURO	TEURO	701 TEURO	703 TEURO	7062 TEURO	704 TEURO	7061 TEURO	TEURO	TEURO
Kosten										0						
1	540	Energiebezug f. Produktion	199,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37,1	161,3	0,0	1,1	0,0	0,0	199,5
2	541	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	455,2	0,0	0,0	0,0	34,1	1,1	35,3	340,3	37,1	22,2	2,4	17,9	0,0	419,9
3	547	Bezogene Leistungen	1.985,3	0,1	0,0	0,4	117,3	0,0	117,8	1.012,7	94,4	491,0	31,1	238,3	0,0	1.867,5
5	550	Personal	2.129,5	367,1	179,1	0,0	254,1	0,0	800,2	594,1	249,0	315,6	0,0	170,4	0,0	1.329,2
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	334,2	195,1	0,0	2,7	0,0	0,4	198,2	5,0	0,7	3,6	0,0	126,7	0,0	136,0
7	592	Versicherungen	37,8	29,4	0,0	0,0	6,3	0,0	35,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	7,4	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
9	594	Postaufwand/Frachten	25,6	23,8	1,2	0,1	0,0	0,0	25,1	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	10,2	5,9	0,7	0,0	0,2	0,0	6,8	2,4	0,8	0,3	0,0	0,0	0,0	3,4
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	195,6	181,4	0,0	12,6	1,6	0,0	195,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	598	Kfm. Betriebsführung	822,4	822,4	0,0	0,0	0,0	0,0	822,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	599	Sonstige Kosten	127,1	66,9	1,9	21,3	4,0	11,3	105,4	6,3	8,2	3,5	0,0	3,6	0,0	21,7
14	68	Steuern	3,6	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	2,9	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
15	69	Abwasserabgabe	205,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	205,0
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-42,6	-0,5	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,6	-2,8	-14,1	-0,6	-6,2	0,0	-41,3
17		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0				8,1	-12,9	-4,7	2,7	2,0					4,7
19		Kalkulatorische Abschreibungen	2.673,0	89,4	0,0	0,0	47,5		136,9	713,2	484,2	653,6	0,0	685,1	0,0	2.536,0
20		Kalkulatorische Zinsen	1.074,5	13,0	5,4	1,9	15,8		36,0	180,0	113,0	348,6	48,1	348,9	0,0	1.038,5
GESAMTKOSTEN			10.243,1	1.797,7	188,3	39,8	491,3	0,0	2.517,2	3.000,1	1.149,6	1.824,3	82,1	1.669,7	0,0	7.725,9
Kostenumlagen																
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.756,2	43,5	9,0	113,1		-1.590,6	670,8	246,6	351,0	8,1	314,2	0,0	1.590,6
2		Technische Verwaltung	0,0		-231,9				-231,9			134,5		97,4		231,9
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-48,9			-48,9	36,7		9,8		2,4		48,9
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0				-604,5		-604,5			350,6		253,8		604,5
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0						0,0				0,0			0,0
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0						0,0					-669,4	669,4	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			10.243,1	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	3.707,5	1.396,2	2.670,2	90,2	1.668,1	669,4	10.201,6
Erlöse																
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	305,4	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	1,0		305,4
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	73,7	41,5	0,0	0,0	0,0		41,5	6,6	0,0	25,5	0,0	0,0		32,2
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Beiträge	630,5	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	16,5	428,1	0,7	185,2	0,0	630,5
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0				0,0		0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE			1.009,6	41,5	0,0	0,0	0,0		41,5	6,6	16,5	758,0	0,7	186,3	0,0	968,2
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			9.233,5	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	3.700,9	1.379,7	1.912,1	89,5	1.481,9	669,4	9.233,5

Nwprivat

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Kalkulation der Abwassergebühren 2021: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenträger)						
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2021	Kosten/Erlöse 2021	Leistungsbereiche (Kostenträger)		
		gesamt	ohne Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug f. Produktion	199,5	199,5	198,4	1,1	0,0
2	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	419,9	419,9	399,6	20,3	0,0
3	Bezogene Leistungen	1.867,5	1.867,5	1.598,1	269,4	0,0
5	Personal	1.329,2	1.329,2	1.158,8	170,4	0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	136,0	136,0	9,4	126,7	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,7	21,7	18,0	3,6	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,0	205,0	120,0	85,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-41,3	-41,3	-34,5	-6,8	0,0
17	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
19	Kalkulatorische Abschreibungen	2.536,0	2.536,0	1.851,0	685,1	0,0
20	Kalkulatorische Zinsen	1.038,5	1.038,5	641,6	397,0	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.725,9	7.725,9	5.974,0	1.751,8	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.590,6	1.590,6	1.268,3	322,3	0,0
2	Technische Verwaltung	231,9	231,9	134,5	97,4	0,0
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	48,9	48,9	46,4	2,4	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	604,5	604,5	350,6	253,8	0,0
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-669,4	0,0	-669,4	669,4
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		10.201,6	9.532,2	7.773,9	1.758,3	669,4
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	305,4	305,4	304,4	1,0	0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	32,2	32,2	32,2	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	630,5	630,5	444,6	186,0	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		968,2	968,2	781,1	187,0	0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		9.233,5	8.564,1	6.992,7	1.571,3	669,4

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Kalkulation der Abwassergebühren 2021: Betriebsabrechnungsbogen									
Lfd. Nr.		Kostenarten							
			Abwasser- reinigung	zentrale Entsorgung Schmutzwasser		mobile Entsorgung Fäkalschlamm		Fäkalwasser	
				701 TEURO	TEURO	%	TEURO	%	TEURO
Kosten									
1	540	Energiebezug f. Produktion	37,1	37,0	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	340,3	339,6	99,79	0,1	0,02	0,6	0,19
3	547	Bezogene Leistungen	1.012,7	1.010,6	99,79	0,2	0,02	1,9	0,19
5	550	Personal	594,1	592,9	99,79	0,1	0,02	1,1	0,19
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	5,0	5,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
7	592	Versicherungen	0,7	0,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
9	594	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	2,4	2,4	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
12	598	Kfm. Betriebsführung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
13	599	Sonstige Kosten	6,3	6,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
14	68	Steuern	0,3	0,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
15	69	Abwasserabgabe	120,0	119,7	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-17,6	-17,6	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
17		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
18		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	2,7	2,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
19		Kalkulatorische Abschreibungen	713,2	707,0	99,13	0,6	0,08	5,6	0,79
20		Kalkulatorische Zinsen	180,0	178,4	99,13	0,1	0,08	1,4	0,79
GESAMTKOSTEN			3.000,1	2.987,9		1,1		11,1	
Kostenumlagen									
1		Allgemeine Kostenstelle	670,8	669,4	99,79	0,1	0,02	1,3	0,19
2		Technische Verwaltung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	36,7	36,6	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			3.707,5	3.693,9		1,3		12,4	
Erlöse									
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	6,6	6,6	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0		0,0		0,0	
GESAMTNEBENERLÖSE			6,6	6,6		0,0		0,0	
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			3.700,9	3.687,2	0	1,3	0	12,4	0

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2022: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2022 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen						Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen	Hauptkostenstellen
			Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Lager Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark	insgesamt								
		TEURO	700 TEURO	7002 TEURO	7003 TEURO	706 TEURO	700700 TEURO	TEURO	701 TEURO	703 TEURO	7062 TEURO	704 TEURO	7061 TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten																
1	540 Energiebezug f. Produktion	201,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37,5	163,0	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	201,5
2	541 Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	459,7	0,0	0,0	0,0	34,5	1,2	35,6	343,7	37,4	22,4	2,4	18,1	0,0	0,0	424,1
3	547 Bezogene Leistungen	1.997,8	0,1	0,0	0,4	117,8	0,0	118,3	1.016,4	95,3	495,9	31,4	240,6	0,0	0,0	1.879,5
5	550 Personal	2.206,0	387,1	184,4	0,0	261,7	0,0	833,2	612,0	256,6	326,5	0,0	177,7	0,0	0,0	1.372,8
6	591 Mieten/Pachten/Gebühren	334,7	195,5	0,0	2,7	0,0	0,4	198,6	5,1	0,7	3,6	0,0	126,7	0,0	0,0	136,1
7	592 Versicherungen	37,8	29,4	0,0	0,0	6,3	0,0	35,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	593 Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	7,4	3,3	0,1	1,7	0,0	0,0	5,1	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
9	594 Postaufwand/Frachten	25,8	24,0	1,2	0,1	0,0	0,0	25,3	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5
10	596 Reiseaufwand/Bewirtung	10,3	5,9	0,8	0,0	0,2	0,0	6,9	2,4	0,8	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	3,4
11	597 And. Dienst-/Fremdleistungen	220,6	206,3	0,0	12,7	1,6	0,0	220,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	598 Kfm. Betriebsführung	843,0	843,0	0,0	0,0	0,0	0,0	843,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	599 Sonstige Kosten	128,3	67,6	1,9	21,5	4,0	11,4	106,5	6,3	8,3	3,6	0,0	3,7	0,0	0,0	21,9
14	68 Steuern	3,6	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	2,9	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
15	69 Abwasserabgabe	205,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	0,0	205,0
16	Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-43,1	-0,6	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,8	-2,9	-14,2	-0,6	-6,3	0,0	0,0	-41,7
17	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	8,2	-13,0	-4,8	2,7	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8
19	Kalkulatorische Abschreibungen	2.737,4	77,8	0,0	0,0	56,9	0,0	134,7	765,5	525,8	623,3	0,0	688,1	0,0	0,0	2.602,7
20	Kalkulatorische Zinsen	1.098,0	12,6	5,2	1,8	16,1	0,0	35,8	191,4	122,8	342,1	46,9	359,0	0,0	0,0	1.062,3
GESAMTKOSTEN		10.474,0	1.852,6	193,6	40,2	509,6	0,0	2.596,0	3.089,0	1.211,7	1.803,4	81,3	1.692,5	0,0	0,0	7.877,9
Kostenumlagen																
1	Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.811,1	45,3	9,2	118,6	0,0	-1.638,0	696,4	261,7	351,2	8,3	320,5	0,0	0,0	1.638,0
2	Technische Verwaltung	0,0	0,0	-238,9	0,0	0,0	0,0	-238,9	0,0	0,0	138,6	0,0	100,3	0,0	0,0	238,9
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	0,0	0,0	0,0	-49,4	0,0	0,0	-49,4	37,0	0,0	9,9	0,0	2,5	0,0	0,0	49,4
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0	0,0	0,0	0,0	-628,3	0,0	-628,3	0,0	0,0	364,4	0,0	263,8	0,0	0,0	628,3
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-684,2	684,2	0,0	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		10.474,0	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	3.822,4	1.473,4	2.667,5	89,5	1.695,4	684,2	0,0	10.432,5
Erlöse																
	Andere Erlöse Abwasserbehandlung	305,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	1,0	0,0	0,0	305,4
	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	74,0	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	6,7	0,0	25,8	0,0	0,0	0,0	0,0	32,5
	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	627,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,5	425,1	0,7	185,5	0,0	0,0	627,8
	Umlage Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTNEBERERLÖSE		1.007,2	41,5	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	6,7	16,5	755,3	0,7	186,5	0,0	0,0	965,7
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf		9.466,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.815,7	1.457,0	1.912,2	88,8	1.508,9	684,2	0,0	9.466,7

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2022: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenträger)						
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2022 gesamt	Kosten/Erlöse 2022 ohne Straßenentwässerung	Leistungsbereiche (Kostenträger)		
		TEURO	TEURO	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
				TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug f. Produktion	201,5	201,5	200,4	1,1	0,0
2	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	424,1	424,1	403,6	20,5	0,0
3	Bezogene Leistungen	1.879,5	1.879,5	1.607,6	272,0	0,0
5	Personal	1.372,8	1.372,8	1.195,1	177,7	0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	136,1	136,1	9,4	126,7	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,4	2,4	2,4	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
11	And. Dienst-/Fremdleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Kfm. Betriebsführung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,9	21,9	18,2	3,7	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,0	205,0	120,0	85,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-41,7	-41,7	-34,9	-6,9	0,0
17	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,8	4,8	4,8	0,0	0,0
19	Kalkulatorische Abschreibungen	2.602,7	2.602,7	1.914,6	688,1	0,0
20	Kalkulatorische Zinsen	1.062,3	1.062,3	656,3	406,0	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.877,9	7.877,9	6.104,1	1.773,8	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.638,0	1.638,0	1.309,3	328,7	0,0
2	Technische Verwaltung	238,9	238,9	138,6	100,3	0,0
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	49,4	49,4	46,9	2,5	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	628,3	628,3	364,4	263,8	0,0
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-684,2	0,0	-684,2	684,2
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		10.432,5	9.748,2	7.963,3	1.784,9	684,2
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	305,4	305,4	304,4	1,0	0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	32,5	32,5	32,5	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	627,8	627,8	441,5	186,2	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		965,7	965,7	778,4	187,3	0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		9.466,7	8.782,5	7.184,9	1.597,6	684,2

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2022: Betriebsabrechnungsbogen										
Lfd. Nr.		Kostenarten								
			Abwasser- reinigung	zentrale Entsorgung Schmutzwasser		mobile Entsorgung				
						Fäkalschlamm		Fäkalwasser		
			701 TEURO	TEURO	%	TEURO	%	TEURO	%	
Kosten										
1	540	Energiebezug f. Produktion		37,5	37,4	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe		343,7	343,0	99,79	0,1	0,02	0,7	0,19
3	547	Bezogene Leistungen		1.016,4	1.014,2	99,79	0,2	0,02	1,9	0,19
5	550	Personal		612,0	610,7	99,79	0,1	0,02	1,2	0,19
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren		5,1	5,1	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
7	592	Versicherungen		0,7	0,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift		2,4	2,4	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
9	594	Postaufwand/Frachten		0,5	0,5	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung		2,4	2,4	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
12	598	Kfm. Betriebsführung		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
13	599	Sonstige Kosten		6,3	6,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
14	68	Steuern		0,3	0,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
15	69	Abwasserabgabe		120,0	119,7	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)		-17,8	-17,8	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
17		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
18		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark		2,7	2,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
19		Kalkulatorische Abschreibungen		765,5	758,8	99,13	0,6	0,08	6,0	0,79
20		Kalkulatorische Zinsen		191,4	189,8	99,13	0,2	0,08	1,5	0,79
GESAMTKOSTEN				3.089,0	3.076,2		1,2		11,6	
Kostenumlagen										
1		Allgemeine Kostenstelle		696,4	694,9	99,79	0,1	0,02	1,3	0,19
2		Technische Verwaltung		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien		37,0	36,9	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
5		Hausanschlüsse allgemein		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -		0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN				3.822,4	3.808,1		1,3		13,0	
Erlöse										
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung		0,0	0,0		0,0		0,0	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser		6,7	6,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19
		Auflösung Abwasserabgabe		0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Beiträge		0,0	0,0		0,0		0,0	
		Umlage Auflösung Beiträge		0,0	0,0		0,0		0,0	
		Auflösung Fördermittel		0,0	0,0		0,0		0,0	
GESAMTNEBENERLÖSE				6,7	6,7		0,0		0,0	
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf				3.815,7	3.801,4	0	1,3	0	13,0	0

Nachkalkulation 2017

Kalkulation der Abwassergebühren 2017: Betriebsabrechnungsbogen																	
Lfd. Nr.		Kostenarten	Kosten/Erlöse 2017 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt	
				Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Lager Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammlung	Regenwasser- bauwerke	Regenwasser- sammlung private Flächen	Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)		
																	700 TEURO
Kosten									0								
1	540	Energiebezug f. Produktion	251,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	109,5	142,4	0,0	0,0	0,0	0,0	251,9	
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	382,4	0,0	0,0	0,0	0,0	36,2	2,6	38,8	278,9	30,1	14,2	0,9	19,5	343,6	
3	547	Bezogene Leistungen	1.417,9	0,1	0,0	0,0	0,9	73,6	0,0	74,7	618,7	110,6	422,4	24,9	166,6	1.343,3	
5	550	Personal	1.770,9	232,9	181,0	0,0	228,2	0,0	0,0	642,1	513,1	217,8	259,3	0,0	138,5	1.128,8	
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	182,7	170,9	0,5	3,6	0,0	0,3	0,3	175,3	5,9	1,6	0,0	0,0	0,0	7,4	
7	592	Versicherungen	38,1	16,1	0,0	0,0	6,4	0,0	0,0	22,4	14,4	1,3	0,0	0,0	0,0	15,7	
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	9,5	4,9	0,3	2,0	0,0	0,0	0,0	7,1	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	
9	594	Postaufwand/Frachten	22,5	21,6	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	22,1	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	7,9	3,9	0,8	0,0	0,2	0,0	0,0	4,9	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	246,7	228,0	2,6	14,3	0,0	0,0	0,0	244,9	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	
12	598	Kfm. Betriebsführung	747,0	747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13	599	Sonstige Kosten	164,6	60,5	2,3	21,8	3,5	10,8	0,0	98,9	15,7	44,3	2,5	0,0	3,1	65,7	
14	68	Steuern	5,1	0,6	0,0	0,0	4,0	0,0	0,0	4,6	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	
15	69	Abwasserabgabe	205,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	85,5	205,5	
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-36,3	-1,7	0,0	-0,6	-0,2	0,0	0,0	-2,4	-14,9	-2,3	-12,7	-0,6	-3,5	-33,9	
		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-59,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-21,0	0,0	-38,7	-59,7	
		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0				8,6	-13,7	-5,0	2,9	2,2					5,0	
17		Kalkulatorische Abschreibungen	2.278,2	4,3	19,6	17,6	107,6		0,0	149,1	643,6	404,8	526,9	60,5	493,2	2.129,1	
18		Kalkulatorische Zinsen	747,3	11,7	4,4	1,4	12,3		0,0	29,9	111,9	82,6	226,5	41,2	255,1	717,4	
GESAMTKOSTEN			8.382,2	1.500,7	212,0	61,1	480,5	0,0	0,0	2.254,2	2.427,7	1.035,7	1.418,3	127,0	1.119,2	6.127,9	
Kostenumlagen																	
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.485,7	50,2	14,4	113,2		0,0	-1.307,9	559,8	230,4	288,1	20,7	208,9	1.307,9	
2		Technische Verwaltung	0,0		-238,9				0,0	-238,9			138,6		100,3	238,9	
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-75,5			0,0	-75,5	56,6		15,1		3,8	75,5	
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0				-593,6		0,0	-593,6			344,4		249,3	593,6	
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0						0,0	0,0				0,0		0,0	
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0						0,0	0,0				-499,0	499,0	0,0	
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			8.382,2	15,0	23,3	0,0	0,0	0,0	0,0	38,3	3.044,1	1.266,1	2.204,4	147,8	1.182,4	8.343,9	
Erlöse																	
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	265,6	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	263,9	0,0	1,7	265,6	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	181,4	15,0	23,3	0,0	0,0		0,0	38,3	138,1	0,0	4,9	0,1	0,0	143,1	
			0,0						0,0	0,0						0,0	
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0						0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	
		Auflösung Beiträge	580,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	425,3	0,0	154,7	580,0	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0				0,0		0,0	0,0			0,0		0,0	0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
GESAMTNEBENERLÖSE			1.027,0	15,0	23,3	0,0	0,0	0,0	0,0	38,3	138,1	0,0	694,1	0,1	156,4	988,7	
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			7.355,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.906,0	1.266,1	1.510,3	147,7	1.026,1	499,0	7.355,2

Nachkalkulation 2017

Kalkulation der Abwassergebühren 2017: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenträger)						
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2017 gesamt	Kosten/Erlöse 2017 ohne Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug f. Produktion	251,9	251,9	251,9	0,0	0,0
2	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	343,6	343,6	323,3	20,3	0,0
3	Bezogene Leistungen	1.343,3	1.343,3	1.151,8	191,5	0,0
5	Personal	1.128,8	1.128,8	990,3	138,5	0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	7,4	7,4	7,4	0,0	0,0
7	Versicherungen	15,7	15,7	15,7	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,4	0,4	0,4	0,0	0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,1	3,1	3,1	0,0	0,0
11	And. Dienst-/Fremdleistungen	1,8	1,8	1,8	0,0	0,0
12	Kfm. Betriebsführung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	65,7	65,7	62,6	3,1	0,0
14	Steuern	0,6	0,6	0,6	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,5	205,5	120,0	85,5	0,0
16	Sonstige Erträge	-33,9	-33,9	-29,8	-4,1	0,0
0	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-59,7	-59,7	-21,0	-38,7	0,0
0	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	5,0	5,0	5,0	0,0	0,0
17	Kalkulatorische Abschreibungen	2.129,1	2.129,1	1.575,3	553,8	0,0
18	Kalkulatorische Zinsen	717,4	717,4	421,0	296,3	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		6.127,9	6.127,9	4.881,7	1.246,2	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.307,9	1.307,9	1.078,3	229,6	0,0
2	Technische Verwaltung	238,9	238,9	138,6	100,3	0,0
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	75,5	75,5	71,7	3,8	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	593,6	593,6	344,4	249,3	0,0
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-499,0	0,0	-499,0	499,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		8.343,9	7.844,8	6.514,6	1.330,2	499,0
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	265,6	265,6	263,9	1,7	0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	143,1	143,1	143,0	0,1	0,0
	Erlöse Einleitung Schmutzwasser (Umland)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	580,0	580,0	425,3	154,7	0,0
	Umlage Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		988,7	988,7	832,2	156,5	0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		7.355,2	6.856,1	5.682,4	1.173,8	499,0
Umsatzerlöse		7.620,7	7.114,6	5.861,2	1.253,4	506,1
Ergebnis		265,6	258,5	178,8	79,7	7,1

Nachkalkulation 2018

Kalkulation der Abwassergebühren 2018: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.		Kostenarten	Kosten/Erlöse 2018 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					insgesamt	Hauptkostenstellen						insgesamt
				Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammlung	Regenwasser- bauwerke	Regenwasser- sammlung private Flächen	Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)	
			TEURO	700 TEURO	7002 TEURO	7003 TEURO	706 TEURO	700700 TEURO	TEURO	701 TEURO	703 TEURO	7062 TEURO	704 TEURO	7061 TEURO	TEURO	TEURO
Kosten										0						
1	540	Energiebezug f. Produktion	259,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,9	147,6	0,0	1,1	0,0	0,0	259,7
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	388,6	0,0	0,0	0,0	32,4	2,8	35,2	315,3	24,6	10,8	0,3	2,5	0,0	353,5
3	547	Bezogene Leistungen	1.658,9	0,0	0,0	0,0	49,0	0,0	49,0	679,3	96,4	519,6	80,7	233,9	0,0	1.609,9
5	550	Personal	1.864,6	317,4	157,0	0,0	213,2	0,0	687,5	519,4	228,1	309,5	0,0	120,1	0,0	1.177,1
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	274,3	268,2	0,0	1,4	0,0	0,4	270,1	4,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2
7	592	Versicherungen	37,0	28,7	0,0	0,0	6,3	0,0	34,9	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	5,5	2,8	0,0	0,4	0,0	0,0	3,3	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2
9	594	Postaufwand/Frachten	19,8	18,1	1,2	0,2	0,0	0,0	19,5	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	7,5	3,5	0,2	0,0	0,2	0,0	4,0	2,1	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	3,5
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	228,8	214,7	0,1	7,4	2,4	0,0	224,6	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3
12	598	Kfm. Betriebsführung	763,7	763,7	0,0	0,0	0,0	0,0	763,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	599	Sonstige Kosten	120,8	92,8	1,6	15,5	5,3	8,9	124,0	11,9	-24,1	2,5	0,0	6,5	0,0	-3,2
14	68	Steuern	3,3	0,4	0,0	0,0	2,2	0,0	2,6	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
15	69	Abwasserabgabe	185,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	65,8	0,0	185,8
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-73,9	-0,6	0,0	-0,5	-27,1	0,0	-28,2	-16,7	-2,5	-17,5	-1,8	-7,2	0,0	-45,7
		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-10,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	0,0	-9,6		-10,6
		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0			7,7	-12,2	-12,2	-4,5	2,6	1,9					4,5
17		Kalkulatorische Abschreibungen	2.363,5	20,4	22,5	16,8	76,2		135,9	629,5	434,5	562,8	61,8	539,0	0,0	2.227,6
18		Kalkulatorische Zinsen	737,9	12,0	4,4	1,6	9,4		27,3	107,9	81,4	243,5	39,5	238,1	0,0	710,5
GESAMTKOSTEN			8.835,3	1.742,2	186,9	42,7	377,1	0,0	2.348,8	2.494,3	990,7	1.630,8	181,5	1.189,1	0,0	6.486,5
Kostenumlagen																
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.702,8	48,8	11,0	98,3		-1.544,7	638,2	243,2	371,0	38,0	254,3	0,0	1.544,7
2		Technische Verwaltung	0,0		-235,7				-235,7			134,1		101,6		235,7
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-53,8			-53,8	40,3		10,8		2,7		53,8
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0				-475,4		-475,4			270,5		204,9		475,4
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0						0,0				0,0			0,0
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0						0,0					-505,8	505,8	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			8.835,3	39,4	0,0	0,0	0,0	0,0	39,4	3.172,8	1.233,8	2.417,2	219,5	1.246,8	505,8	8.795,8
Erlöse																
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	288,8	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	286,4	0,0	2,4		288,8
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	176,8	39,4	0,0	0,0	0,0		39,4	133,0	0,0	4,4	0,1	0,0		137,5
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Beiträge	609,8	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	426,0	0,0	183,8	0,0	609,8
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0				0,0		0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE			1.075,5	39,4	0,0	0,0	0,0	0,0	39,4	133,0	0,0	716,8	0,1	186,2	0,0	1.036,1
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			7.759,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.039,8	1.233,8	1.700,3	219,4	1.060,6	505,8	7.759,8

Nachkalkulation 2018

Kalkulation der Abwassergebühren 2018: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenträger)							
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2018 gesamt	Kosten/Erlöse 2018 ohne Straßenentwässerung	Leistungsbereiche (Kostenträger)			
				Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich	
		Euro	Euro	Euro			Euro
Kosten der Hauptkostenstellen							
1	Energiebezug f. Produktion	259,7	259,7	258,6	1,1		0,0
2	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	353,5	353,5	350,7	2,8		0,0
3	Bezogene Leistungen	1.609,9	1.609,9	1.295,3	314,6		0,0
5	Personal	1.177,1	1.177,1	1.057,0	120,1		0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	4,2	4,2	4,2	0,0		0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0		0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,2	2,2	2,2	0,0		0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,4	0,4	0,4	0,0		0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,5	3,5	3,5	0,0		0,0
11	And. Dienst-/Fremdleistungen	4,3	4,3	4,3	0,0		0,0
13	Sonstige Kosten	-3,2	-3,2	-9,7	6,5		0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0		0,0
15	Abwasserabgabe	185,8	185,8	120,0	65,8		0,0
16	Sonstige Erträge	-45,7	-45,7	-36,6	-9,0		0,0
0	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-10,6	-10,6	-1,0	-9,6		0,0
0	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,5	4,5	4,5	0,0		0,0
17	Kalkulatorische Abschreibungen	2.227,6	2.227,6	1.626,8	600,8		0,0
18	Kalkulatorische Zinsen	710,5	710,5	432,9	277,6		0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		6.486,5	6.486,5	5.115,8	1.370,7		0,0
Kostenumlagen							
1	Allgemeine Kostenstelle	1.544,7	1.544,7	1.252,3	292,3		0,0
2	Technische Verwaltung	235,7	235,7	134,1	101,6		0,0
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	53,8	53,8	51,1	2,7		0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	475,4	475,4	270,5	204,9		0,0
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-505,8	0,0	-505,8		505,8
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		8.795,9	8.290,2	6.823,8	1.466,4		505,8
Erlöse							
	Sonstige Nebenerlöse	288,8	288,8	286,4	2,4		0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	137,5	137,5	137,4	0,1		0,0
	Auflösung Beiträge	609,8	609,8	426,0	183,8		0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		1.036,1	1.036,1	849,8	186,3		0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		7.759,8	7.254,0	5.974,0	1.280,0		505,8
Umsatzerlöse		7.791,3	7.286,7	5.983,2	1.303,5		504,6
Ergebnis		31,5	32,7	9,2	23,5		-1,2

Prognose 2019

Kalkulation der Abwassergebühren 2019: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.		Kostenarten	Kosten/Erlöse 2019 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt
				Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz Kanalkataster	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammlung	Regenwasser- bauwerke	Regenwasser- sammlung private Flächen	Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)	
Kosten									0							
1	540	Energiebezug f. Produktion	261,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	102,3	158,2	0,0	1,1	0,0	0,0	261,5
2	541	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	446,2	0,0	0,0	0,0	33,5	1,1	34,6	333,6	36,3	21,7	2,4	17,5	0,0	411,6
3	547	Bezogene Leistungen	2.043,3	0,1	0,0	0,4	100,0	0,0	100,5	1.104,6	92,5	481,3	30,5	233,9	0,0	1.942,8
5	550	Personal	1.905,9	320,6	159,8	0,0	241,6	0,0	722,0	509,3	236,7	278,3	0,0	159,5	0,0	1.183,9
6	591	Mieten/Pachten/Gebühren	396,3	194,3	0,0	2,7	0,0	0,4	197,4	5,0	0,7	3,6	0,0	189,6	0,0	198,9
7	592	Versicherungen	37,8	29,4	0,0	0,0	6,3	0,0	35,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	593	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	7,2	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	4,9	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
9	594	Postaufwand/Frachten	25,1	23,3	1,2	0,1	0,0	0,0	24,6	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5
10	596	Reiseaufwand/Bewirtung	10,0	5,8	0,7	0,0	0,2	0,0	6,7	2,3	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0	3,3
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	216,8	202,8	0,0	12,3	1,6	0,0	216,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	598	Kfm. Betriebsführung	782,8	782,8	0,0	0,0	0,0	0,0	782,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	599	Sonstige Kosten	124,6	65,6	1,8	20,9	3,9	11,1	103,3	6,1	8,1	3,5	0,0	3,6	0,0	21,2
14	68	Steuern	3,6	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	2,9	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
15	69	Abwasserabgabe	205,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	205,0
16		Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-61,8	-0,5	0,0	-0,7	-20,1	0,0	-21,3	-17,3	-2,8	-13,8	-0,6	-6,1	0,0	-40,5
		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
		Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0				8,0	-12,6	-4,7	2,7	2,0					4,7
17		Kalkulatorische Abschreibungen	2.425,5	105,8	0,0	0,0	23,8		129,5	28,4	2,1	1.627,1	0,0	638,5	0,0	2.296,0
18		Kalkulatorische Zinsen	740,6	10,8	4,1	1,5	10,5		27,0	111,7	77,1	243,0	37,3	244,4	0,0	713,6
GESAMTKOSTEN			9.570,2	1.744,5	167,8	38,7	411,7	0,0	2.362,7	2.312,5	613,4	2.645,0	70,7	1.565,9	0,0	7.207,6
Kostenumlagen																
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.704,7	39,3	9,0	96,4		-1.560,1	528,7	128,8	577,1	8,0	317,5	0,0	1.560,1
2		Technische Verwaltung	0,0		-207,1				-207,1			120,1		87,0		207,1
3		Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-47,7			-47,7	35,8		9,5		2,4		47,7
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0				-508,0		-508,0			294,7		213,3		508,0
5		Hausanschlüsse allgemein	0,0						0,0				0,0			0,0
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0						0,0					-669,2	669,2	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN			9.570,2	39,8	0,0	0,0	0,0	0,0	39,8	2.877,0	742,2	3.646,4	78,7	1.516,9	669,2	9.530,4
Erlöse																
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	305,4	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	1,0		305,4
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	192,6	39,8	0,0	0,0	0,0		39,8	127,8	0,0	25,0	0,0	0,0		152,9
		Kalkulatorische Umsatzerlöse	190,1						0,0	140,7			49,4			190,1
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Beiträge	579,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	423,7		155,3	0,0	579,0
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0				0,0		0,0			0,0		0,0		0,0
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE			1.267,2	39,8	0,0	0,0	0,0	0,0	39,8	268,5	0,0	753,2	49,4	156,3	0,0	1.227,4
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf			8.303,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.608,5	742,2	2.893,3	29,3	1.360,6	669,2	8.303,1

Prognose 2019

Kalkulation der Abwassergebühren 2019: Kosten und Erlöse nach Leistungsbereichen (ohne Nebenkostenträger)						
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse 2019	Kosten/Erlöse 2019	Leistungsbereiche (Kostenträger)		
		gesamt	ohne Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug f. Produktion	261,5	261,5	260,4	1,1	0,0
2	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe	411,6	411,6	391,7	19,9	0,0
3	Bezogene Leistungen	1.942,8	1.942,8	1.678,4	264,4	0,0
5	Personal	1.183,9	1.183,9	1.024,4	159,5	0,0
6	Mieten/Pachten/Gebühren	198,9	198,9	9,3	189,6	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucks./Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Reiseaufwand/Bewirtung	3,3	3,3	3,3	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,2	21,2	17,7	3,6	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,0	205,0	120,0	85,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-40,5	-40,5	-33,8	-6,7	0,0
0	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
17	Kalkulatorische Abschreibungen	2.296,0	2.296,0	1.657,5	638,5	0,0
18	Kalkulatorische Zinsen	713,6	713,6	431,9	281,8	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.207,6	7.207,6	5.570,9	1.636,6	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.560,1	1.560,1	1.234,6	325,5	0,0
2	Technische Verwaltung	207,1	207,1	120,1	87,0	0,0
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	47,7	47,7	45,3	2,4	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	508,0	508,0	294,7	213,3	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-669,2	0,0	-669,2	669,2
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		9.530,4	8.861,3	7.265,6	1.595,6	669,2
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	305,4	305,4	304,4	1,0	0,0
	Erlöse Fäkal-/Klärschlamm	152,9	152,9	152,9	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	579,0	579,0	423,7	155,3	0,0
GESAMTNEBENERLÖSE		1.227,4	1.227,4	1.021,7	205,7	0,0
Gesamtkosten nach Nebenerlösen		8.303,1	7.633,9	6.244,0	1.389,9	669,2
Umsatzerlöse		7.593,7	7.094,0	5.832,0	1.262,0	499,7
Ergebnis		-709,3	-539,9	-412,0	-127,9	-169,4

Gebührenvergleich Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage für einen Durchschnittshaushalt

Zur Umrechnung der Grundgebühr in eine vergleichbare verbrauchsabhängige Gebühr erfolgt dies in der nachfolgenden Darstellung auf Basis eines 3 -Personen-Durchschnittshaushaltes mit einem Verbrauch von 135 m³/a*.

Stadt	Einwohner Stand 31.12.2018	Gültig ab	Schmutzwassergebühr /preis				Niederschlagswassergebühr /preis	
			Grundgebühr/preis pro Monat in €	Verbrauchs- gebühr/preis in €/m ³	Gesamt in €/m ³		Flächen- gebühr/preis in €/m ²	Anmerkungen
Rostock	208.886	01.07.2018	9,00	1,97	2,77		0,53	
Schwerin	95.818	01.04.2017	0,00	2,35	2,35		0,64	
Neubrandenburg	64.086	01.01.2018	0,00	3,22	3,22		1,50	
Stralsund	59.421	01.03.2014	3,92	2,40	2,75		0,44	
Greifswald	59.382	01.01.2020	0,00	2,53	2,53		0,62	
Wismar	42.550	01.01.2019	3,00	2,35	2,62			nicht ausgewiesen
Durchschnitt ohne Wismar					2,72		0,75	

* laut BDEW 123 I/EW/d